

Satzung

über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen in der Gemeinde Kollnburg

Die Struktur der Gemeinde Kollnburg mit stark ausgeprägter Ausrichtung auf den Fremdenverkehr macht es zum Schutz eines gewachsenen Straßen- und Ortsbildes im Bereich des Hauptortes Kollnburg notwendig, besondere Anforderungen an die Zulässigkeit, die äußere Gestaltung, die Größe und die Anzahl von Werbeanlagen und Hinweisschildern zu stellen. Gerade im Hauptort Kollnburg wurden im Rahmen einer Dorferneuerung nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes mit staatlichen Fördermitteln und Haushaltsmitteln der Gemeinde Kollnburg in Millionenhöhe große Aufwendungen getätigt zugunsten einer Orts- und Straßenbildgestaltung. Mit gezielten örtlichen Bauvorschriften sollen Beeinträchtigungen gerade durch Werbeanlagen, Werbeschilder und Hinweisschilder von vorneherein unterbunden werden. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde u. a. auch ein Beschilderungskonzept aufgestellt, um eine wilde Beschilderung unterbinden zu können.

Die Gemeinde Kollnburg erlässt daher aufgrund des Artikels 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433) folgende

Satzung über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen

§ 1

Erhaltung des Orts- und Straßenbildes

Zur Erhaltung des neu gestalteten Orts- und Straßenbildes des Ortes Kollnburg werden für Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 BayBO) folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzungsbestimmungen sind anzuwenden auf den Ortsbereich von Kollnburg und zwar innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die konkrete Abgrenzung ergibt sich aus dem Flurkartenausschnitt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Gebiete, für die ein qualifizierter Bebauungsplan i. Sinne von § 30 BauGB aufgestellt ist und der Bebauungsplan konkrete Festsetzungen für Werbeanlagen aufweist.

§ 3

Definition von Werbeanlagen

Werbeanlagen i.S. der Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen. Amtliche Verkehrszeichen oder Hinweiszeichen sowie ortsübliche Advents- und Weihnachtsbeleuchtungen wie auch Gottesdienstanzeiger gelten nicht als Werbeanlagen i. S. dieser Satzung.

§ 4

Ausschluss von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) Lichtwerbeanlagen mit grellen, bunten Signalfarben,
- b) Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung,
- c) Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung, z.B. Markenreklame oder Werbetafel für Zeitschriften, überwiegt,
- d) Werbeanlagen als Kletterschriften,
- e) Zettel- und Plakatanschlüge, soweit sie nicht auf den hierfür genehmigten und zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden
- f) an Kunst- und Baudenkmalern
- g) Warenautomaten, soweit sie nicht in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen
- h) Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexbeleuchtungen,
- i) Hinweisschilder im Sinne von § 8 dieser Satzung ausserhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen.

§ 5

Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden,
 - a) an Einfriedungen und in Vorgärten
 - b) an Türen, Toren und Fensterläden,
 - c) an Bäumen,
 - d) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen
 - f) an Lichtmasten, Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Kabelverteilerschränken und ähnlichen Einrichtungen
2. Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) als Lichtwerbung sind nur Einzelbuchstaben und bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder aus anderem Material mit ausgeschnittenen oder aufgeklebten Einzelbuchstaben und farbig neutraler Hinterleuchtung sowie beleuchtbare Bemalung zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
 - b) Automaten sind nur an den jeweiligen Seitenflächen von Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
 - c) Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden
 - d) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher sein als 0,75 m. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden. Die Unterkante der Anlage muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen, wobei die Vorderkante mindestens 0,40 m vom straßenseitigen Rand des Gehweges entfernt sein muss.
 - e) Anschläge an der Stätte der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von 100 x 75 cm nicht überschreiten
 - f) großflächiges Bekleben oder Bemalen (mehr als 20 v.H. der Fläche) von Schau- fenstern ist nicht zulässig

- g) frei stehende Werbeanlagen (einschließlich Schaukästen) dürfen eine maximale Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Je Geschäftsgrundstück ist nur eine frei-stehende Werbeanlage zulässig.

§ 6

Gestaltung der Werbeanlagen

- a) Die Gestaltung einer Werbeanlage hat sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart dem Bauwerk, sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen.
- b) Lichtwerbungen an oder in Verbindung mit Gebäuden sind nur als blendfreie Schattenbuchstaben oder beleuchtete Bemalungen zulässig. In allen Fällen soll eine Buchstabenhöhe von 30 cm nicht überschritten werden.
- c) Aufsteckschilder sind nur zulässig, wenn sie handwerklich gefertigten ehemals üblichen Zunftzeichen entsprechen.
- d) Schaufensterwerbung ist nur im Erdgeschoss möglich. Diese darf eine Fläche von 10 % der gesamten Schaufensterfläche nicht überschreiten. In der Farbgebung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 7

Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

- a) Über die Vorschrift des Artikels 63 Bayerischer Bauordnung hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung von Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten sowie die Änderung und der Betrieb solcher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung durch das Landratsamt Regen genehmigungspflichtig, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe; ausgenommen sind:
- o die in der Flucht der Außenwand liegenden Haus- und Büroschilder nicht größer als 0,20 qm sowie
 - o Werbeanlagen für kurzfristige und zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Aus- und Schlussverkäufe, Volksfeste) an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung.
- b) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 8

Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder sind Wegweiserzeichen, die auf eine Betriebsstätte (inner- oder ausserorts) hinweisen. Sie dürfen nur an den von der Gemeinde Kollnburg aufgestellten Sammelpfosten angebracht werden. Die Größe der Schilder wird einheitlich auf 90 cm x 12 cm festgelegt. Die Ausführung hat sich nach den bei der Gemeinde Kollnburg vorliegenden Mustern zu richten. Das Benutzungsverhältnis ist durch einen eigenen Vertrag gesondert zu regeln.
- (2) Hinweisschilder und Werbeanlagen sind ausnahmsweise im Rahmen der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung außerhalb der Sammelhinweisanlagen zulässig, wenn sich die Anlage bzw. der Betreib nicht direkt an Ortsstraßen befindet. Als Standort kommt in der Regel die Stelle in Frage, wo die Zufahrtsstraße von der Ortsstraße in Richtung zum betreffenden Betrieb abzweigt.

§ 9

Bestehende Werbeanlagen

Die Vorschriften sind auch anzuwenden bei jeder Veränderung oder Erneuerung von bestehenden genehmigten Werbeanlagen.

Für genehmigungspflichtige aber bis dato nicht genehmigte oder geduldete Werbeanlagen besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen sofort anzuwenden.

§ 10

Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge jeglicher Art sind nur an den eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafeln zulässig.

Dies gilt nicht für Anschläge, die anlässlich von Wahlen von den zugelassenen Parteien oder Wählergruppen angebracht werden mit der Maßgabe, dass dies frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen darf und die Anschläge innerhalb von 1 Woche nach Beendigung der Wahl wieder beseitigt werden müssen.

§ 11

konkurrierende Vorschriften

Von dieser Satzung unberührt bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für Anlagen im Sinne des § 3 dieser Satzung einschlägig sind.

§ 12

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde im Einzelfall Abweichungen zulassen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes, eines Baudenkmals oder eines Ensembles nicht zu erwarten ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayerischer Bauordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet;
- b) entgegen § 5 und 6 dieser Satzung verstößt,
- c) eine Werbeanlage ohne die nach § 7 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert;
- d) einer aufgrund dieser Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kollnburg
Kollnburg, den 17. März 2004



Wittenzellner, 1. Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die
Genehmigung und Gestaltung
von Werbeanlagen in der Ge-
meinde Kollnburg**



